

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Stu 1 - 81/3

Graz, am 5. Juni 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Studienförderungs-  
gesetz 1983 geändert wird;  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

15. 6. 85  
GE/1985

Datum: 5. 6. 1985

Vorliegt 85-06-11 Pflöter

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

GZ Präs - 21 Stu 1 - 81/3

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Studienförderungsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme.

Bezug: 68.159/16-17/85

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr.Temmel**  
Telefon DW (0316) 201/ 7031/2913  
Telex 031838 lgr gza  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5.Juni 1985

Zu dem mit do.Schreiben vom 12.Februar 1985, obige Zahl,  
übermittelten Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird", wird auf  
Grund des Sitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landes-  
regierung vom 3.Juni 1985 nachstehende Stellungnahme  
abgegeben:

1. Zu Z.3:

Nach § 2 Abs.1 lit.c sollen Personen, die nach  
Vollendung des 40.Lebensjahres das Studium be-  
gonnen haben, keine Studienbeihilfe mehr erhalten  
können. Es sollte von dieser Regelung eine Nach-  
sicht erteilt werden können, soferne es auf Grund  
der besonderen Leistungen oder besonderen Umstände  
geboten erscheint.

./. .

- 2 -

Nach lit.d dieser Regelung ist es z.B. auch Absolventen von Pädagogischen Akademien und Sozialakademien bei einem Weiterstudium trotz Zutreffen der sozialen Bedürftigkeit verwehrt, eine Studienbeihilfe zu erhalten. Im Hinblick auf die zunehmende Lehrerarbeitslosigkeit sollte es den Absolventen von Akademien möglich sein, durch ein weiteres Studium ihre beruflichen Möglichkeiten zu verbessern. Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Ausnahmebestimmung zu normieren.

2. Zu Z.5:

Durch diese Bestimmung soll in Zukunft bei der Ermittlung des Einkommens die Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

Durch § 9 des Einkommensteuergesetzes soll dem Unternehmer die Bildung von kurzfristigem Eigenkapital für Investitionszwecke steuerfrei ermöglicht werden. Die dafür bestimmten Betriebsmittel können nicht vom Unternehmer für Privatzwecke verwendet werden. Aus diesem Grund wird die vorliegende Regelung abgelehnt. Die vorgesehene Änderung erscheint sachlich nicht vertretbar.

3. Zu Z.9:

Durch die neue Bestimmung des § 13 Abs.10 soll für Personen, die nur Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die Bemessungsgrundlage um 9000 S vermindert werden. Es sollte klargestellt werden, daß diese Regelung auch für Pensionisten gilt.

./. .

- 3 -

Durch die vorgesehene Regelung des § 13 Abs.13 soll ein Anspruch auf Studienbeihilfe entfallen, wenn die Eltern des Studierenden, er selbst oder sein Ehegatte Vermögenssteuer zu zahlen haben bzw. bei ausländischen Vermögen zu zahlen hätten.

Das auf Grund der §§ 18 ff des Bewertungsgesetzes und nach Abzug der Freibeträge ermittelte vermögenssteuerpflichtige Vermögen sagt jedoch wenig über eine mögliche Nutzung des Vermögens zur Deckung des Unterhaltes aus. Aus dem Umstand, daß Vermögen im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vorhanden ist, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß dadurch ein gesichertes Einkommen gegeben ist. Die vorgesehene Lösung erscheint daher nicht gerechtfertigt und muß zur Gänze abgelehnt werden.

4. Zu Z.11:

Nach der Bestimmung des § 26 Abs.1 sollen Studierende, die innerhalb der gesetzlichen Studienzeit zumindest in der Mehrzahl mit der besten Note die Prüfungsfächer absolviert haben, einen Anspruch auf einen Zuschuß als Studienbeihilfe haben.

Diese Bestimmung erscheint insoferne bedenklich, als es eine Reihe von Studienrichtungen gibt, in denen es nicht möglich erscheint, Prüfungen innerhalb der gesetzlichen Zeit zu absolvieren.

Nach der Bestimmung des § 28 können Wissenschafts- oder Leistungsstipendien an Studierende, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben oder zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, zuerkannt werden.

./. .

- 4 -

Hiebei sollten auch künstlerische Arbeiten - z.B. Diplomarbeiten im Bereich der Fächer Komposition, Bühnenbild oder Regie - Berücksichtigung finden können.

Es sollte überlegt werden, ob die Zuerkennung von Wissenschafts- und Leistungsstipendien im Rahmen von Richtlinien, die in den Universitäten bzw. Kunsthochschulen selbst festgelegt werden, zu vergeben wären.

5. Zu Z.14:

Gemäß § 56 Abs.1 des Kunsthochschulstudiengesetzes haben Studierende das Wahlrecht, nach welchen Studienvorschriften sie fertigstudieren. Es müßte daher im § 36 entsprechend auf § 56 Abs.1 des Kunsthochschulstudiengesetzes Bezug genommen werden.

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

